

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Biel**, handelnd durch den Gemeinderat, Mühlebrücke 5, 2502 Biel

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat, Postgasse 68, 3000 Bern 8

den **übrigen Gemeinden der Region¹**, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(diese Vertragsparteien werden nachstehend **Finanzierungsträger** genannt)

und

dem **Verein Théâtre de la Grenouille**, handelnd durch den Vorstand,
Gurzelenstrasse 11, 2502 Biel

(nachstehend **Théâtre de la Grenouille** genannt)

für die Beitragsperiode 2016–2019

gestützt auf

- Artikel 4, 5, 7, 12, 13, 14, 18, 19, 21, 22 und 24 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 13 und Ziffer 1 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

1. Kapitel: Allgemeines

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 2 namentlich aufgeführt

Art. 1 Zweck des Théâtre de la Grenouille

Das Théâtre de la Grenouille kreiert nach der Zweckbestimmung seiner Statuten Theaterstücke primär für junges Publikum in Biel und bringt diese zur Aufführung.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- 1 Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche das Théâtre de la Grenouille erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Finanzierungsträger und den Überprüfungsmodus dieser Leistungen.
- 2 Die Finanzierungsträger respektieren dabei die künstlerische Freiheit des Théâtre de la Grenouille.

2. Kapitel: Leistungen und strategische Vorhaben des Théâtre de la Grenouille

Art. 3 Katalog der Leistungen und strategischen Vorhaben

- 1 Das Théâtre de la Grenouille erbringt folgende Hauptleistungen
 - a Es produziert jährlich ein Theaterstück für junges Publikum in Biel;
 - b Es führt Wiederaufnahmen von Stücken aus Vorjahren auf;
 - c Es engagiert professionelle Kulturschaffende für Schauspiel, Musik, Licht, Bühnenbild und Inszenierung;
 - d Es führt die Premiere der Neuproduktion jeweils in Biel durch;
 - e Es veranstaltet in Biel jährlich mindestens vier öffentliche Vorstellungen des neuen Stücks und Wiederaufnahmen bestehender Stücke;
 - f Es arbeitet mit Bieler Kulturinstitutionen im Bereich Jugendtheater und Bühne, namentlich mit Theater Orchester Biel Solothurn und Spectacles français, zusammen;
- 2 Das Théâtre de la Grenouille erbringt folgende Leistungen im Bereich Kulturvermittlung:
Es stellt Vermittlungsangebote für Schulen wie auch pädagogisches Begleitmaterial bereit.
- 3 Das Théâtre de la Grenouille erbringt folgende weitere Leistungen:
 - a Es trägt bei der Erfüllung seiner Leistungen der Zweisprachigkeit Rechnung;
 - b Es trägt seine Programme mit Fotografien fristgerecht in die Datenbank Agenda der Bieler Medien und der Stadt Biel ein und sorgt für deren Aktualisierung;
 - c Es gewährt den Trägerinnen und Trägern der KulturLegi eine Eintrittspreismässigung von etwa 50%.
- 4 Das Théâtre de la Grenouille verfolgt folgende strategische Vorhaben:
 - a Entwicklung kleiner Bühnenprojekte in Kooperation mit regionalen institutionellen Partnern und Kulturschaffenden;
 - b Entwicklung einer partizipativen Theaterpädagogik im Verbund mit Bildungsinstituten und regionalen Akteuren im Bereich Bühne, resp Theater für junges Publikum.

Art. 4 Leistungsmerkmale

- 1 Das Théâtre de la Grenouille legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- 2 Das Théâtre de la Grenouille weist in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützung durch die Finanzierungsträger hin.
- 3 Das Théâtre de la Grenouille sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

Art. 5 Finanzindikatoren

- 1 Das Théâtre de la Grenouille strebt einen Anteil selbsterwirtschafteter Mittel am Betriebsaufwand pro Jahr an von durchschnittlich mindestens 40 Prozent (= (Gesamtaufwand - Summe der Betriebsbeiträge der Finanzierungsträger) / Gesamtaufwand x 100).
- 2 Das Théâtre de la Grenouille sorgt für die finanzielle Unterstützung seiner Aktivitäten durch private Kreise (Fundraising, Sponsoring, etc.).
- 3 Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Théâtre de la Grenouille.
- 4 Am Ende der Vertragsdauer muss das Théâtre de la Grenouille ein ausgeglichenes Ergebnis über die gesamte Subventionsperiode ausweisen.
- 5 Das Théâtre de la Grenouille ist für sein Personalwesen verantwortlich und kann verpflichtet werden, den Nachweis der Lohngleichheit zu erbringen.

3. Kapitel: Leistungsabgeltung**Art. 6 Betriebsbeitrag**

- 1 Die Finanzierungsträger bezahlen an die Leistungen und strategischen Vorhaben des Théâtre de la Grenouille gemäss Artikel 3 einen jährlichen Globalbeitrag von CHF **185'800.00**.
- 2 Der Beitrag basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von September 2014.
- 3 Während der Vertragsdauer erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen des Beitrags.

Art. 7 Betriebsbeitrag – Höhe

Der Betriebsbeitrag verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Finanzierungsträger:

Stadt Biel	CHF	92'900.00
Kanton Bern	CHF	74'320.00
Gemeinden gemäss Anhang 2	CHF	18'580.00
Total	CHF	185'800.00

Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Das Théâtre de la Grenouille verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und strategischen Vorhaben.

- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst auch die Aufwendungen für den kleinen Gebäudeunterhalt und für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 9 Auszahlung der Betriebsbeiträge

Die jährliche Abgeltung wird von der Stadt Biel in zwei Raten (Januar, August) überwiesen. Die Abgeltung durch den Kanton Bern wird im März und jene durch den Gemeindeverband im Juni überwiesen.

Art. 10 Rechnungslegung

- 1 Das Théâtre de la Grenouille wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) an.
- 2 Die Finanzierungsträger können bei Bedarf weitergehende Vorgaben zur Rechnungslegung machen.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und strategischen Vorhaben

Art. 11 Berichterstattung

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 2 Das Théâtre de la Grenouille unterbreitet der Stadt Biel bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
 - a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Jahresbericht, Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - b das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanzplan für die nachfolgenden drei Jahre;
 - c das ausgefüllte Reportingblatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Messwerts vom Sollwert.
- 3 Das Théâtre de la Grenouille bringt den Finanzierungsträgern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 12 Reportinggespräch

- 1 Die Leistungen werden regelmässig überprüft.
- 2 Jeweils im dritten Quartal des Jahres findet in Ergänzung zur Berichterstattung gemäss Artikel 11 ein Reportinggespräch statt.
- 3 Am Reportinggespräch nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Biel, des Kantons Bern und des Gemeindeverbandes, Vorstandspräsidentin oder der Vorstandspräsident, ein weiteres Mitglied des Vorstands sowie die administrative und die künstlerische Leitung teil.
- 4 Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Stadt Biel.

Art. 13 Einsichtsrecht

- 1 Die Vertreterinnen und Vertreter der Finanzierungsträger im Reportinggespräch gemäss Artikel 12 Absatz 3 können die Angebote des Théâtre de la Grenouille auf Anmeldung kostenlos besuchen.
- 2 Das Théâtre de la Grenouille erteilt den Finanzierungsträgern auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt diesen Einsicht in die Akten der Organisation.

5. Kapitel: Leistungsstörung und Konfliktregelung

Art. 14 Leistungsstörung

- 1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- 2 Erfüllen das Théâtre de la Grenouille den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Finanzierungsträger ihre Beiträge angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 15 Verhandlungspflicht

- 1 Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.
- 2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 3 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch das Théâtre de la Grenouille, das zuständige Organ der Stadt Biel, durch den Gemeindeverband und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2016 in Kraft.
- 2 Er gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2019.
- 3 Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- 4 Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegen stehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 17 Änderungen dieses Vertrags

- 1 Die Bestimmungen über die Leistungen und strategischen Vorhaben des Théâtre de la Grenouille gemäss Artikel 3 sowie im Anhang 1 können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
- 2 Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

Biel, den 14. Mai 2015 Verein Théâtre de la Grenouille



Roland Gurtner, Präsident



Michel P.F. Esseiva, Vorstandsmitglied

Genehmigt durch

- den Gemeinderat der Stadt Biel am 11. März 2015 und durch den Stadtrat der Stadt Biel am 23. April 2015

- Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes, [Datum, evtl. Beschlussnummer]

- Regierungsrat Kanton Bern, [Datum, RRB-Nummer]]

Die Anhänge 1 bis 3 sind integrierender Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reportingblatt

Anhang 2: Beiträge übrige Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Anhang 3: Statuten des Théâtre de la Grenouille

Anhang 1: Reportingblatt

Leistungen gemäss Artikel 3, Absatz 1,2 und 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung (Quantität resp. Qualität)</i>	Soll-Wert pro Jahr*	2016	2017	2018	2019
Produktion Kinder- und Jugend Theaterstücke	Uraufführung	1				
Wiederaufnahmen	Wiederaufnahme	1				
Vorstellungen	In Biel	10				
	<i>In der Region Seeland-Biel/Bienne-Jura bernois</i>	4				
	<i>Ausserhalb</i>	40				
Schulische Kulturvermittlung	- Anzahl teilnehmende Klassen Pädagogisches Begleitmaterial: - Angebot vorhanden	offen ja				
	Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung: - Stellenprozenzte	zu definieren				
Zusammenarbeit	Kooperationen mit regionalen Institutionen: - Anzahl Kooperationen - Kooperationspartner	2 offen				
	Kooperation mit TOBS					
	Stück für junges Publikum	0.5				
	Frz. Sprachversion Stück in Zusammenarbeit mit SF	0.5				
Besucherzahlen	Detaillierte Besucherstatistik vorhanden	ja				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher	1500				
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	20				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung</i>	ausgeglichen				
Eigenleistungen	<i>Selbst erwirtschaftete Mittel gemäss Art. 5 Ziff. 1</i>	erfüllt				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Soll-Werte, die insgesamt nicht erreicht werden, sind nach Ablauf der Vertragsperiode schriftlich zu begründen.

Vorhaben gemäss	Massnahmen	2016	2017	2018	2019

<p>Artikel 3, Absatz 4 Entwicklung kleiner Bühnenprojekte in Kooperation mit regionalen institutionellen Partnern und Kulturschaffenden</p>					
<p>Entwicklung einer partizipativen Theaterpädagogik im Verbund mit Bildungsinstituten und regionalen Akteuren im Bereich Bühne, resp Kinder- und Jugendtheater</p>					

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Théâtre de la Grandcaille			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	294	Moutier	266
Aegerten	443	Münschenler	95
Arch	108	Nidau	1'685
Bangerlen	11	Nods	39
Bargen	71	Oberwil bei Bören	58
Belmund	379	Orpund	659
Belprahon	11	Orvin	149
Brügg	1'038	Perrenne	16
Brülmen	41	Péry-La Heutte	230
Büetigen	56	Petit-Val	14
Bühl	30	Pfeterlen	936
Büren an der Aare	237	Plateau de Diesse	109
Champoz	8	Port	832
Corcelles	8	Radelfingen	84
Corgémont	84	Rapperswil	168
Comoret	26	Rebévelier	2
Corlébert	38	Reconvilier	118
Court	75	Renan	30
Courtelary	68	Roches	8
Crémines	19	Romont	11
Dieszbach	66	Röll bei Bören	58
Dotzigen	98	Sathem	464
Epsach	24	Salcourt	32
Erlach	93	Saint-Imier	173
Eschert	13	Sauge	96
Evlard	609	Sauls	8
Finstettennen	36	Schelten	1
Gals	52	Scheuren	64
Gampelen	57	Schüpfen	255
Grandval	13	Schwadernau	94
Grossaffoltern	201	Seedorf	211
Hagneck	29	Seehof	3
Hemligen	64	Siselen	42
Ins	233	Sonceboz	226
Ipsach	980	Sornviller	43
Jens	96	Sornviller	14
Kalinach	134	Studen	714
Kappelen	91	Sutz-Lattingen	340
La Ferrière	20	Täuffelen	187
La Neuveville	193	Tavannes	189
Lengnau	656	Trametan	229
Leuzigen	85	Tretlen	31
Ligerz	75	Tschugg	32
Loveresse	17	Twann-Tüscherz	160
Lüscherz	38	Valtrée	208
Lyss	988	Villeret	48
Melanried	4	Vinelz	59
Mehlisberg	324	Walperswil	67
Merzigen	101	Wengi	43
Mont-Trametan	6	Worben	322
Mörigen	219	Total	18'580

Annexe 3: Statuts du Théâtre de la Grenouille

Rechtsform	Art. 1 Mit dem Namen "THEATRE DE LA GRENOUILLE" besteht ein Verein Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Biel.
Zweck	Art. 2 Der Verein bezweckt, professionelles Ensembletheater durch Eigeninszenierungen und Koproduktionen zu ermöglichen und entsprechende Gastspiele zu vermitteln. Zu Erreichung dieses Ziels kann der Verein auch Liegenschaften erwerben.
Mittel	Art. 3 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus: a. Mitgliederbeiträgen gemäss Beschluss der Generalversammlung b. Beiträgen von Gemeinde(n), Kanton und Bund c. Beiträgen und Zuwendungen von privaten Stiftungen, Vereinigungen, Organisationen oder Einzelpersonen d. Einnahmen aus Eintrittsgebühren, Vorstellungsverkauf und Tourneen e. Allfälligen Nebenerträgen aus Vermietungen von Geräten, Durchführung von Kursen usw.
Haftung Vereinsvermögen.	Art. 4 Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das
Mitgliedschaft	Art. 5 a. Aktivmitglieder werden vom Vorstand im Konsens aufgenommen. Aktivmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Der Austritt von Aktivmitgliedern ist jeweils möglich auf Ende einer Planungsperiode unter der Berücksichtigung einer angemessenen Kündigungsfrist. b. Fördermitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Eintritt erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Grundangabe verweigern. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe. c. Freie MitarbeiterInnen der aktuellen Produktionen (SchauspielerInnen, RegisseurInnen, AutorInnen, MusikerInnen, Administrations- und OrganisationsmitarbeiterInnen, Ausstattung Bühne, Kostüme, GraphikerInnen, TechnikerInnen, Produktionsleitung, Produktionsphotographie) haben an den Vereinsversammlungen wie Passivmitglieder Stimmrecht. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteilmässige Auszahlung des Vereinsvermögens.
Vereinsversammlung	Art. 6 Die Vereinsversammlung findet einmal im Jahr nach Abschluss der Betriebsrechnung statt. Sie wird vom Vorstand mit schriftlicher Einladung mindestens 14 Tage vorher einberufen.
Kompetenzen Vereinsversammlung	Art. 7

Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Rekursinstanz für abgewiesene Mitglieder
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Statutenänderungen
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Abnahme des Tätigkeitsberichtes
- g) Wahl der Revisorinnen und Revisoren
- h) Wahl der Mitglieder des Beirates

Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus allen Aktivmitgliedern und ist die kollektive künstlerische und administrative Leitung der Truppe. In der Regel sind dies die festen Ensemblemitglieder.

Der Vorstand beschliesst im Konsens. Er konstituiert sich selber und trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Antrag des Vorstandes kann dieser durch Fördermitglieder ergänzt werden. Die Aktivmitglieder müssen aber mindestens die Hälfte der Vorstandes bilden.

Der Vorstand kann sich zur vertieften inhaltlichen, kulturpolitischen und künstlerischen Diskussion und/oder Unterstützung weitere Organe schaffen, denen auch Nicht-Mitglieder angehören können (z.B. einen Theaterrat, ein Matronatskomitee etc.).

Kompetenzen Vorstand

Art. 9

Der Vorstand trägt die künstlerische und administrative Verantwortung und führt die Geschäfte, welche für die Tätigkeit des Vereins notwendig sind. Er kann dieselben auch an eine/einen oder mehrere Geschäftsführer/innen delegieren. Insbesondere fallen in die Kompetenzen des Vorstandes:

- a. Der Abschluss von Verträgen aller Arten, insbesondere auch mit Vertretern/Vertreterinnen (Einzelpersonen, juristische Personen) von Produktionen
- b. Der Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Verein und dem erforderlichen künstlerischen, technischen und administrativen Personal
- c. Die Mittelbeschaffung, die Verwendung der Mittel im Rahmen des Budgets und die Rechnungsführung (wobei das Rechnungsjahr auf den 31. Dezember abschliesst)
- d. Genehmigung und Gestaltung des Spielplanes und des Gastspielangebotes
- e. Festlegung der Zeichnungsberechtigung

Auflösung

Art. 10

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlich einberufenen Vereinsversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen fällt an die Stadt Biel, mit dem Auftrag, es an ähnliche Institutionen weiterzuverteilen.

Rechtsverbindlichkeit **Art. 11**

Die deutsche Version dieser Statuten ist rechtsverbindlich.

Diese Statuten ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 22. März 1988 und der Generalversammlung vom 25. Juni 1991 in Nidau und wurden an der Generalversammlung vom 24. März 2006 in Kraft gesetzt.

Für die Aktivmitglieder und die künstlerische Leitung
Biel, 24.3. 2006

Charlotte Huldi

Aktivmitglieder 24. März 2006

Brigitte Andrey, Christine Junod, Charlotte Huldi, Arthur Baratta

Beirat März 2006:

Barbara Schwickert, Peter Althaus, Roland Gurtner, Michel Esseiva